

Gemeinderat

ORIGINALAUFLAGEAKTEN

Protokollauszug

Sitzung vom	14. April 2020
Beschluss Nr.	145/2020
Registratur	73.03.08.03.52 Gemeindestrassen 2. Klasse Hafnerwissenstrasse (251)
Geschäft	2020-15 Aufhebung Teilstück Hafnerwissenstrasse (G2 - Nr. 251) mit Neuklassierung Wendeanlage Genehmigung Strassenbauprojekt mit Wendeanlage und Rückbau Feinerschliessung
Geschäftsvorgang	32/2020;

Sachverhalt

- A. Die Oertli-Instrumente AG stellt Maschinen und Geräte für die Augenchirurgie her. Das international erfolgreiche Unternehmen ist seit 1989 in Berneck am Standort Hafnerwissenstrasse 4 tätig. Im Jahr 2009 erweiterte die Oertli-Instrumente AG ihr 1989 eröffnetes Betriebsgebäude um das Reinraumgebäude.

Aufgrund der betrieblichen Entwicklung gelangte die Oertli Instrumente AG im 2017 an den Gemeinderat und zeigte die von ihr vorgesehenen Entwicklungsschritte auf. Die Aufstockung des 2009 eröffneten Reinraumgebäudes ist bereits im 2018 erfolgt.

- B. Die Oertli-Instrumente AG hat am 1. April 2020 das Baugesuch für die Betriebserweiterung mit einem Neubau mit Produktions-, Lager-, Logistik- und Büroflächen mit zusätzlichen Schulungsräumen für interne Zwecke im Obergeschoss, einem neuen Reinraum im Erdgeschoss und gedeckten Parkplätzen im Untergeschoss eingereicht.

Die Erweiterung erfolgt auch unter Beanspruchung der Parzelle Nr. 103 der politischen Gemeinde Berneck. Mit der geplanten Realisierung wird auch die Feinerschliessung der Grundstücke Nr. 103 und Nr. 1833 (Oertli-Instrumente AG) beansprucht.



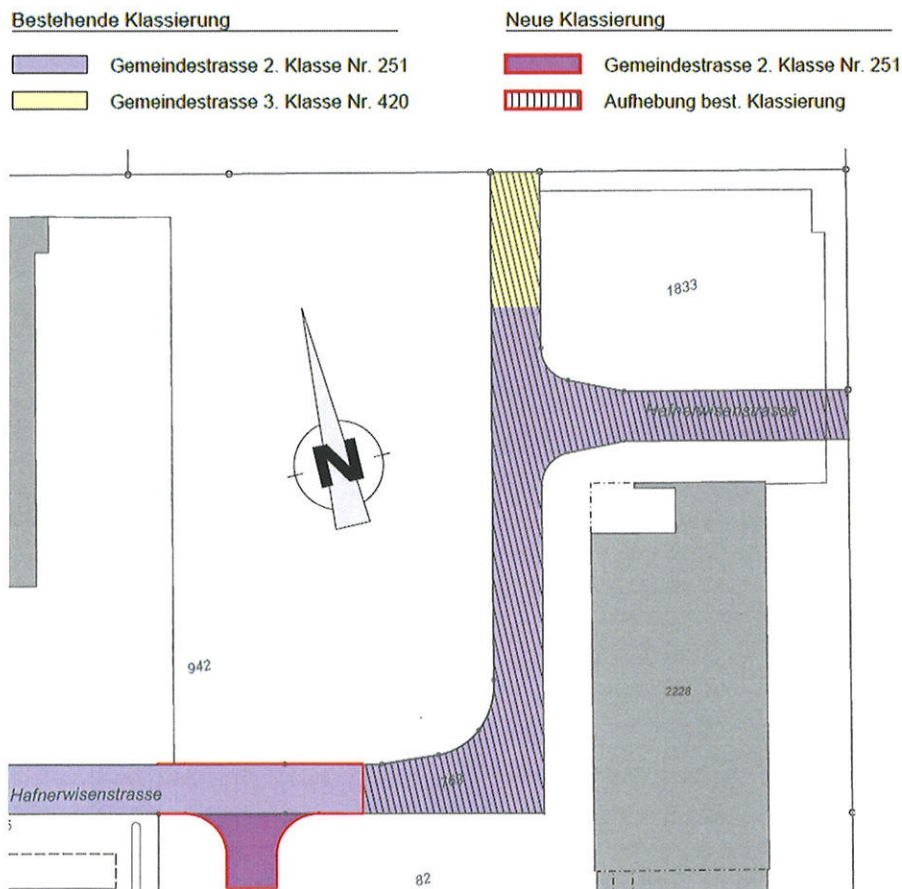
C. Aufgrund der geplanten Betriebserweiterung ist auch die Anpassung der Erschliessung Hafnerwisens nötig. Die Oertli-Instrumente AG, Hafnerwisenstrasse 4, 9442 Berneck, unterbreitet dem Gemeinderat Berneck am 27. März 2020 folgende Unterlagen:

- Übersichtskarte 1:25'000	Plan Nr. 401	vom 26. März 2020
- Situation 1:200	Plan Nr. 410	vom 26. März 2020
- Signalisationsplan 1:200	Plan Nr. 411	vom 26. März 2020
- Schleppkurve 1:200	Plan Nr. 412	vom 26. März 2020
- Längenprofil 1:200/50	Plan Nr. 420	vom 26. März 2020
- Normalprofil 1:50	Plan Nr. 430	vom 26. März 2020
- Querprofile 1:100	Plan Nr. 440	vom 26. März 2020
- Teilstrassenplan 1:500	Plan Nr. 450	vom 26. März 2020
- Landerwerbsplan 1:500	Plan Nr. 460	vom 26. März 2020
- Technischer Bericht		vom 26. März 2020

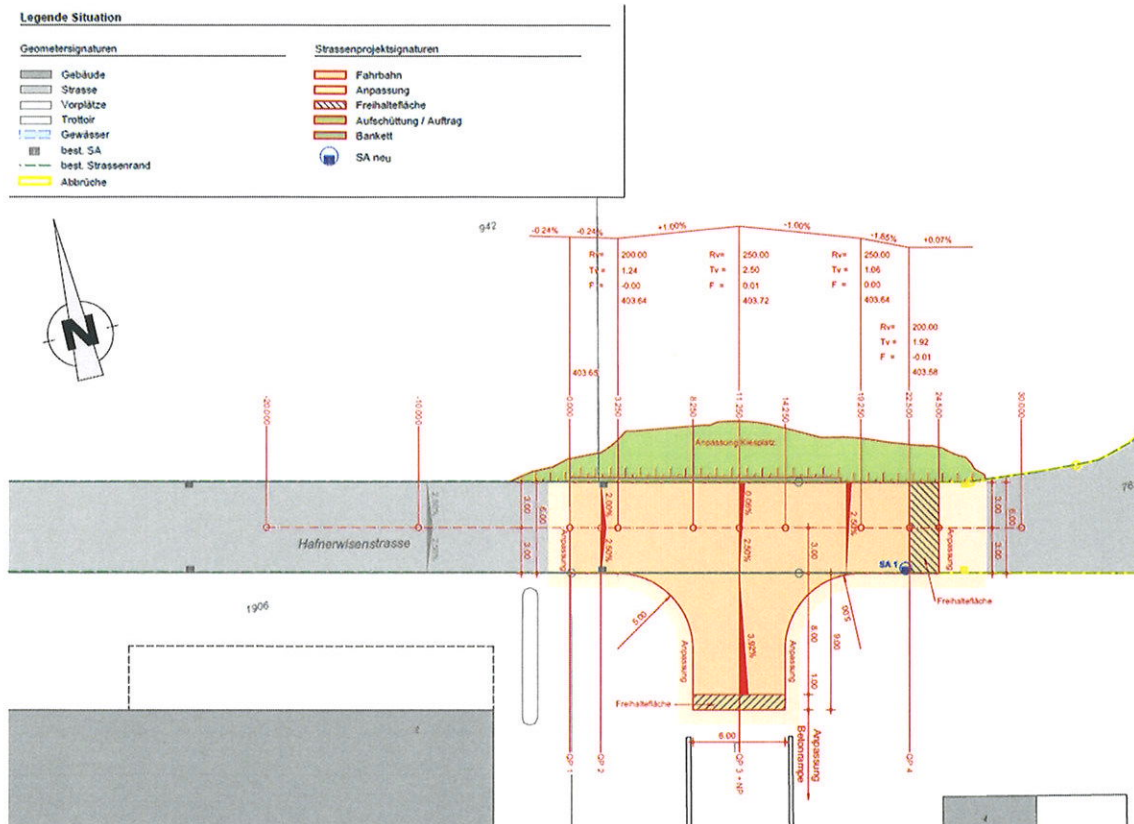
D. Strassenprojekt und Teilstrassenplan

Mit der geplanten Überbauung der Oertli-Instrumente AG auf den Grundstücken Nr. 103 (politische Gemeinde Berneck), Nr. 82 und Nr. 1833 (Oertli-Instrumente AG), einer Teilfläche von Grundstück Nr. 942 (galledia group ag) werden bestehende Strassenflächen ganz (Hafnerwisenstrasse G3, Nr. 420) oder teilweise (Hafnerwisenstrasse G2, Nr. 251) aufgehoben respektive entwidmet. Gleichzeitig wird eine neue Wendemöglichkeit geschaffen und als Gemeindestrasse 2. Klasse (Hafnerwisenstrasse, Nr. 251) klassiert. Um Fremdverkehr auf der Sackgasse Hafnerwisenstrasse zu minimieren wird bei der Einfahrt ab der Gemperenstrasse eine entsprechende Signalisation vorgenommen.

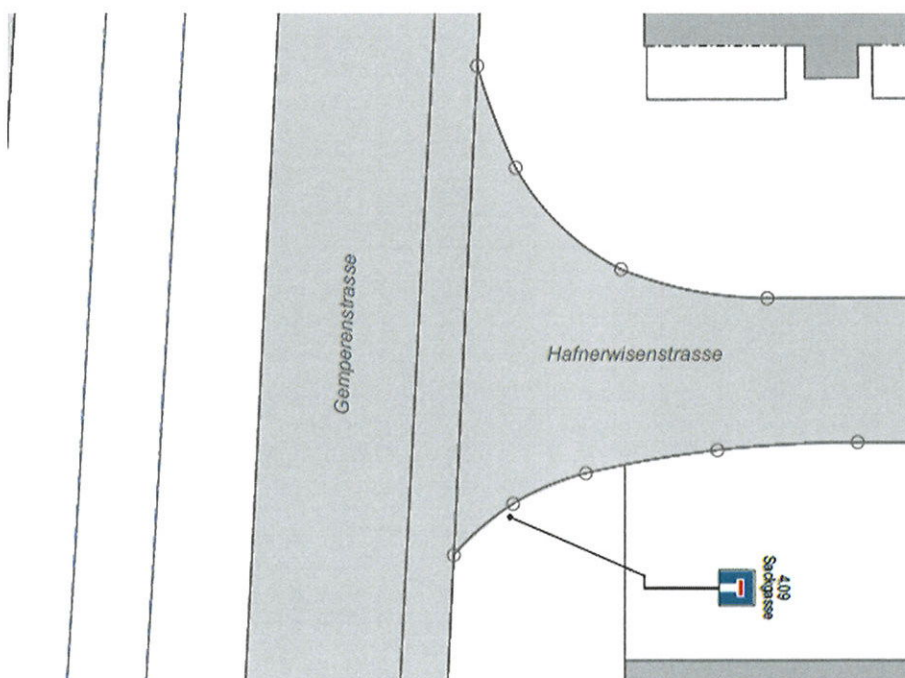
Teilstrassenplan



Wendeanlage neu / bestehende Strasse anpassen



Signalisation Sackgasse

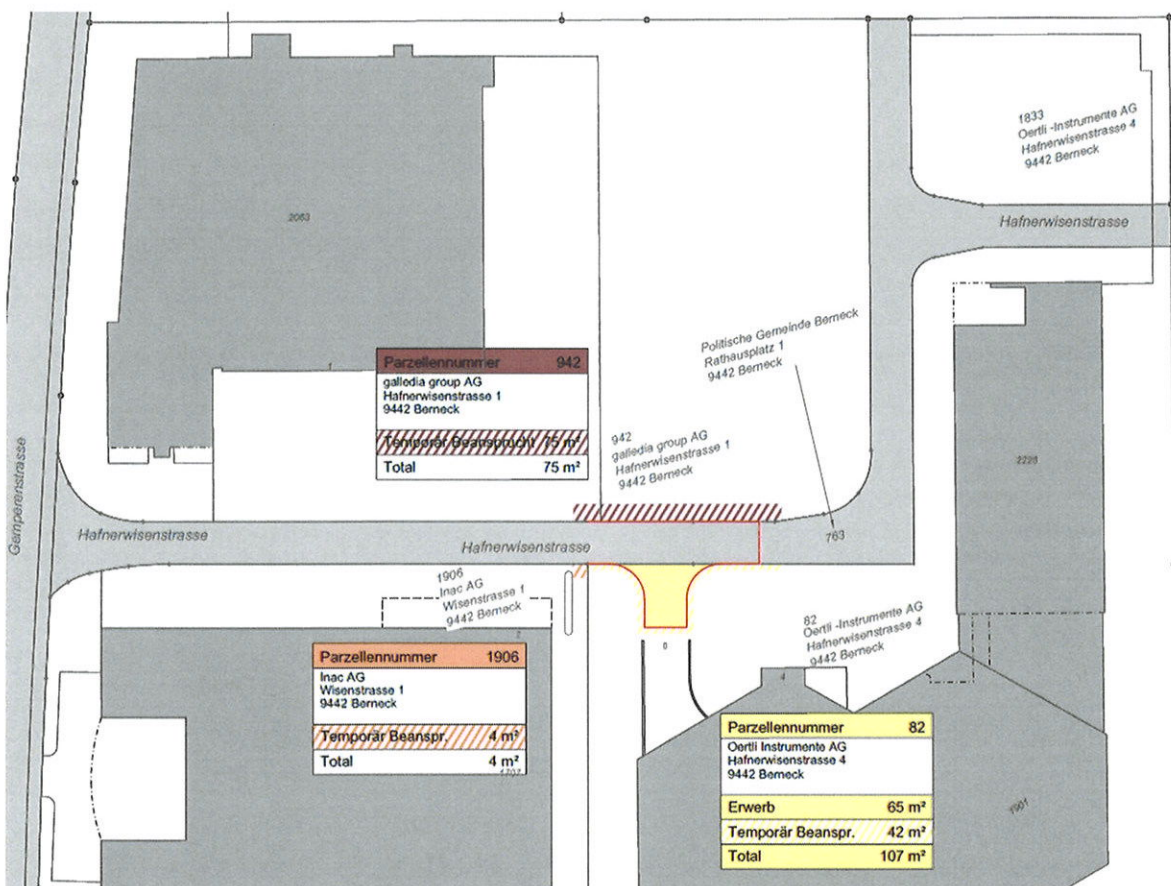


E. Kostenverlegung

Die bestehenden Strassenflächen werden gemäss Teilstrassenplan entwidmet und im Rahmen des Erweiterungsbaus der Oertli-Instrumente AG durch diese zurückgebaut. Gleichzeitig erfolgt der Neubau der Wendeanlage mit Anpassung der bestehenden Strassenflächen. Die Kosten für den Neubau Wendehammer sowie die Anpassungsarbeiten werden gemäss technischem Bericht vom 26. März 2020 auf CHF 69'500 geschätzt. Diese Kosten sowie der Rückbau der bestehenden und entwidmeten Strassenflächen werden durch die Oertli-Instrumente AG getragen. Ein Kostenverlegungsverfahren betreffend Baukosten ist deshalb nicht vorgesehen.

F. Landerwerb

Folgende vorübergehenden oder dauernden Beanspruchungen werden ausgewiesen:



Der Landerwerb zugunsten der Hafnerwisenstrasse (gelbe Fläche über 65 m²) erfolgt entschädigungslos. Die Landabtretung / Entwidmung ab Grundstück Nr. 763 (grüne Fläche über ca. 829 m²) an die Oertli-Instrumente AG wird in einem separaten Kaufvertrag geregelt. Die temporären Landbeanspruchungen beziehen sich auf die Zeit während der Bauausführung und werden nicht entschädigt. Die effektiven dauernd beanspruchten Flächen werden nach der Vermessung durch den Nachführungsgeometer nach Abschluss der Strassenbauarbeiten definiert. Die entstehenden Kosten durch den Geometer gehen zulasten des Strassenbauprojekts.

- G. Das kantonale Tiefbauamt des Kantons St.Gallen hat den Teilstrassenplan «Anpassung Erschliessung Hafnerwisen» einer Vorprüfung unterzogen. Die Bemerkungen und Auflagen des Vorprüfungsberichts vom 12. März 2020 wurden im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

Erwägungen

1. Die Anpassung der Erschliessung Hafnerwisen mit Entwidmung von Strassenflächen und deren Rückbau gestützt auf die Betriebserweiterung der Oertli-Instrumente AG und die Schaffung der gesicherten Wendemöglichkeit berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und erfolgt nach aktuellen verkehrstechnischen und raumplanerischen Grundsätzen. Sie ist zweckmässig und trägt dem mutmasslichen Verkehrsaufkommen Rechnung.
2. Die neuen Strassenflächen (Wendeanlage) werden als Gemeindestrasse 2. Klasse (Nr. 251, Hafnerwisenstrasse) klassiert und gehen unentgeltlich in das Eigentum (Vereinigung mit Grundstück Nr. 763) der politischen Gemeinde Berneck über. Die politische Gemeinde Berneck ist für den Unterhalt auf Gemeindestrassen 2. Klasse zuständig und übernimmt nach Abschluss der Strassenbauarbeiten und Abnahme auch den Unterhalt der neuen Wendeanlage.
3. Die entwidmeten Strassenflächen werden an die Oertli-Instrumente AG veräussert. Der Gemeinderat stimmte mit Beschluss Nr. 236/2019 vom 25. Juni 2019 im Grundsatz dem Verkauf des Grundstücks Nr. 103 sowie eines Teils des heutigen Strassengrundstücks Nr. 763 zur Erweiterung der Oertli-Instrumente AG zu. Der Kaufvertrag wird zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung unterzeichnet.
4. Das Signal «Sackgasse» (4.09) kennzeichnet eine Strasse, die nicht durchgehend befahrbar ist. Die Anweisung der Verkehrsanordnung obliegt der Kantonspolizei – eine öffentliche Auflage ist für diese Anordnung nicht notwendig.
5. Projekt und Teilstrassenplan (Entwidmung und Einteilung der Strasse) sind gemäss Art. 39 ff. StrG unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Wer private Rechte abtreten muss, ist mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis zu setzen (Art. 42 Abs. 1 StrG).
6. Die neue Linienführung, respektive die neuen Strassenflächen der Wendeanlage und das «neue» Ende der klassierten Hafnerwisenstrasse gemäss Projekt ist im Gelände während des Planverfahrens zu markieren.
7. Der Teilstrassenplan «Anpassung Erschliessung Hafnerwisenstrasse» bedarf der Genehmigung des kantonalen Baudepartements (Art. 13 Abs. 3 StrG).
8. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt Anpassung Erschliessung Hafnerwisen (Genehmigungen, Auflage- und Inseratekosten usw.) gehen zulasten der Oertli-Instrumente AG.
9. Der Strassenbau obliegt grundsätzlich der politischen Gemeinde (Art. 38 StrG). Der Gemeinderat kann Dritte ermächtigen, nach den rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen. Die Gesuchstellerin, Oertli-Instrumente AG, wird ermächtigt, das Strassenbauprojekt nach den rechtskräftigen Plänen, Projekten und Beschlüssen, in Absprache mit der Bauverwaltung selbst zu erstellen.

Beschluss

1. Das vorliegende Sanierungsprojekt «Anpassung Erschliessung Hafnerwisen» inklusive Teilstrassenplan wird in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 StrG genehmigt.
2. Die zusätzliche Strassenfläche der Wendeanlage wird als Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 251 (Hafnerwisenstrasse), eingeteilt, die Teilfläche der Hafnerwisenstrasse (G2, Nr. 251) gemäss Teilstrassenplan entwidmet. Die Widmung der Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 430 (Hafnerwisenstrasse) wird aufgehoben.
3. Der Gemeinderat Berneck verfügt in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01), Art. 107 SSV (SR 741.21) sowie Art. 19 EV zum SVG (sGS 711.1) als Verkehrsanordnung: Sackgasse: Nr. 4.09. Die Kantonspolizei wird ersucht, die Verkehrsanordnung anzuweisen.

4. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 39 ff. StrG beauftragt. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen. Das Planverfahren ist vorgesehen vom 30. April bis 29. Mai 2020. Der Teilstrassenplan ist danach dem Baudepartement des Kantons St.Gallen zur Genehmigung einzureichen. Vorbehalten bleiben allfällige Rechtsmittelverfahren.

Die Linienführung ist während der Auflage des Projektes im Gelände abzustecken oder zu markieren (Art. 44 StrG). Verantwortlich dafür ist die Gesuchstellerin.

5. Die Kosten für die Erstellung der neuen Wendeanlage samt baulichen Anpassungen der bestehenden Strassenflächen sowie der Rückbau der bestehenden, entwidmeten Strassenflächen werden durch die Oertli Instrumente AG getragen (vgl. Sachverhalt lit. D).
6. Das Eigentum der neu klassierten Strassenfläche (Wendeanlage) geht nach Fertigstellung unentgeltlich an die politische Gemeinde Berneck über. Der Unterhalt der Gemeindestrasse 2. Klasse verbleibt bei der politischen Gemeinde.
7. Die Oertli-Instrumente AG wird gestützt auf Art. 38 StrG ermächtigt, die Strassenanlagen gestützt auf dieses genehmigte Projekt und die vorstehenden Erwägungen selbst, in frühzeitiger Absprache mit der Bauverwaltung Berneck und auf eigene Rechnung zu erstellen. Die Ermächtigung erlischt zwei Jahre nach Rechtskraft des Teilstrassenplans.

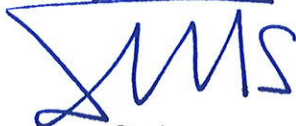
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Planverfahren durchgeführt, das Projekt rechtskräftig und der Teilstrassenplan genehmigt ist.

8. Gebühren: Genehmigungsgebühr Gemeinderat CHF 1'000
Die Gebühr, die Insetatekosten für das Auflageverfahren, die Genehmigungsgebühr des Baudepartements des Kantons St.Gallen sowie allfällige weitere Aufwendungen werden nach Abschluss des Verfahrens der Oertli-Instrumente AG, Berneck, in Rechnung gestellt.
9. Eröffnung als persönliche Anzeige vor Beginn des Planverfahrens an Eigentümer der betroffenen Grundstücke, nämlich (eingeschrieben):
- Oertli-Instrumente AG, Hafnerwissenstrasse 4, 9442 Berneck
(GS 82 – dauernde und temporäre Beanspruchung von 65 m² / 42 m²)
 - Galledia group ag, Hafnerwissenstrasse 1, 9442 Berneck
(GS 942 – temporäre Beanspruchung von 75 m²)
 - Inac AG, Wissenstrasse 1, 9442 Berneck
(GS 1906 – temporäre Beanspruchung von 4 m²)
10. Gegen das Strassenprojekt, den Teilstrassenplan und die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 45 Abs. 1 StrG innert der Auflagefrist von dreissig Tagen beim Gemeinderat Berneck schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten.

Protokollauszug an:

- Oertli-Instrumente AG, Hafnerwissenstrasse 4, 9442 Berneck
- CDS Bauingenieure AG, Berneckerstrasse 231+233, 9435 Heerbrugg
- Tiefbauamt des Kantons St.Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
- Bauamt
- Akten

GEMEINDERAT BERNECK



Bruno Seelos
Gemeindepräsident



Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Versandt am: 22. April 2020